



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2025

Freitag, 20. Juni 2025

Nr. 26

---

## Inhalt

Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG),  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umweltausschusssitzung

Kreisausschusssitzung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

---

Az. 51-2022/0573 AG BG

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 19 UVPG**

**Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG),  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Kiesabbau „Mordfeld West III“**

Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, Mordfeld West III im  
Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting) und Antrag auf Tektur der genehmigten  
Abbauerweiterung Mordfeld West (AZ: K2017/0636) der  
Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG, Schneiderwimm 122, 84503 Altötting  
auf den Grundstücken  
Flur-Nrn. 123/3, 122/4, 122/5, 122/3, 123/4 der Gemarkung Raitenhart, Stadt Altötting und  
Flur-Nrn. 540/2, 540/1, 539, 542/1, 543, 544 der Gemarkung Altötting, Stadt Altötting

Die Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG beantragte am 30.05.2022 das o. g. Abgrabungsvorhaben. Der Gesamtumfang der Abbauerweiterung „Mordfeld West III“ beträgt 11,5 ha. Das Abbaugelände der Erweiterung liegt unmittelbar angrenzend (südlich und westlich) zu den bereits bestehenden Kiesabbaugeländen „Mordfeld West I“ und „Mordfeld West II“.



**Luftbild (Stand 2022) mit Darstellung der Kiesabbaugelände Mordfeld West I und II (gelb umrandet) und die hier gegenständliche Fläche der Erweiterung Mordfeld West III (blau umrandet)**

Die Abbaugelände liegen gemäß Regionalplan 18 Südostoberbayern im Vorranggebiet 101K3 für Bodenschätze (Kies/Sand).

Das Landratsamt Altötting hat mit Bescheid vom 08.02.2023 und Änderungsbescheid vom 19.12.2023 das o. g. Abgrabungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG unter dem Aktenzeichen „51-2022/0573 AG BG“ genehmigt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Genehmigt wurde ein Trockenabbau mit anschließender Rekultivierung. Die genehmigte Abbaumenge beträgt max. 200.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Der Abbau wurde in drei Abbauabschnitten genehmigt. Die Zu- und Abfahrt befindet sich im Norden des Abbaugeländes auf den Pilgerweg. Die Rekultivierung hat bis spätestens 31.01.2039 bzw. spätestens ein Jahr nach Beendigung des Kiesabbaus zu erfolgen.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO) stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10.01.2025 (Az. 1 CS 24.1368) fest, dass für das o. g. Abgrabungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG bzw. Art. 8 Abs.2 Nr. 2 BayAbgrG, weil das Gesamtvorhaben 10 ha überschreitet.

Am 21.02.2025 beantragte die Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Am 06.06.2025 wurde der UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt.

Dieser UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Unterlagen sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevant:

Art	Ersteller	Stand
Genehmigungsbescheid vom 08.02.2023	Landratsamt Altötting, 84503 Altötting	08.02.2023
Änderungsbescheid vom 19.12.2023	Landratsamt Altötting, 84503 Altötting	19.12.2023
Erläuterungsbericht	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	01.12.2022
Hydrogeologische Stellungnahme	BGU Dr. Schott, Dr. Straub GbR, 82319 Starnberg	02.03.2022
Immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz	Hook & Partner Sachverständige PartG mbH, 84028 Landshut	30.05.2023
Bestandserfassung Feldvögel	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	22.09.2021
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	03.10.2022
Immissionsschutztechnisches Gutachten - Luftreinhalung	Hook & Partner Sachverständige PartG mbH, 84028 Landshut	25.05.2023
Betriebsbeschreibung	Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG, 84524 Neuötting	30.05.2022 / 11.09.2023
Bestandsplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Bestandsplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Abbauplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	06.09.2022
Abbauplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Rekultivierungsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	01.12.2022
Rekultivierungsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Zeichnerische Darstellung: Kompensationsbedarf	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022

Das Landratsamt Altötting führt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne eines ergänzenden Verfahrens durch (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Altötting als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht (§ 19 UVPG)**.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.lra-aoe.de/aktuelles/amtsblatt/> veröffentlicht.

Der UVP-Bericht und die weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**27.06.2025 bis einschließlich 28.07.2025**

bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf:

- **Landratsamt Altötting**, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, 4. Stock, Zimmer 4.05 (Tel. 08671-502-405)
- **Stadt Altötting (Rathaus)**, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, 2. Stock, Zimmer 2.11 (Tel. 08671-5062-20 bzw. -21)

Für eine Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung empfohlen.

Gemäß § 20 UVPG werden die auszulegenden Unterlagen auch auf einem zentralen Internetportal zugänglich gemacht. Auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> wurden die o. g. Unterlagen eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **29.08.2025 = Einwendungsfrist**) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegenüber dem Landratsamt Altötting oder der Stadt Altötting erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o. g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei der in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Altötting, 20.06.2025  
Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde

---

## 11. Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 30.06.2025, 13:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting die

### 11. Sitzung des Umweltausschusses

des Landkreises Altötting statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

- 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2 Abfallwirtschaft;  
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting - Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfGebS)
- 3 ÖPNV;  
(Möglicher) Beitritt des Landkreises Altötting zum Münchener Verkehrsverbund/MVV  
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 22.05.2025
- 4 Abfallwirtschaft;  
Abfallbericht 2024
- 5 Anfragen und Verschiedenes

Landratsamt Altötting, 12.06.2025

**Erwin Schneider**  
**L a n d r a t**

---

**29. Sitzung des Kreisausschusses**

Am Montag, 30.06.2025, 15:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting die

**29. Sitzung des Kreisausschusses**

des Landkreises Altötting statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

- 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2 Änderung in der Besetzung des Umweltausschusses
- 3 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein
- 4 Gewährung eines Zuschusses an die Berufsfachschule für Musik Altötting e.V. - Defizitausgleich 2025 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

- 5 Errichtung einer neuen Fachschule für KI im beruflichen Schulzentrum in Altötting
- 6 Errichtung einer neuen Fachschule für KI im beruflichen Schulzentrum in Altötting - Haushaltsmittel
- 7 Einrichtung des Ausbildungsberufs Fachkraft für Lagerlogistik an der Staatl. Berufsschule Altötting
- 8 Verbreiterung der im Zuge der ABS 38 neu zu errichtenden Straßenüberführung der Kreisstraße AÖ 14 für einen Geh- und Radweg
- 9 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting - Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfGebS)
- 10 ÖPNV; (Möglicher) Beitritt des Landkreises Altötting zum Münchener Verkehrsverbund/MVV Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 22.05.2025
- 11 Schülerbeförderung - D-Ticket für alle ÖPNV-Schüler in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises
- 12 Zuschuss für den Kreisjugendring für das Jahr 2025
- 13 Wünsche und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil:**

.....

Landratsamt Altötting, 17.06.2025

**Erwin Schneider**  
Landrat

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**  
**SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Floarea Savu** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Str. 6, 84503 Altötting** ist am 16.06.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 17.06.2025  
Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde  
Frau Franziska Schander

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Alexander Ruppel** zuletzt bekannte Anschrift: **Anton-Riemerschmid-Str. 25, 84489 Burghausen** ist am 16.06.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 17.06.2025  
Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde  
Frau Franziska Schander

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Floarea Savu** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Str. 6, 84503 Altötting** ist am 18.06.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 18.06.2025  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.